

Anfrage von/am:

Name, Firma, Datum

Ihre Frage(n):

1. Ist die Beseitigung von Vogelnestern der Silbermöwen zum Schutz von Firmeneigentum und Mitarbeitern rech- tens?
2. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen wäre zu rechnen, wenn wir sie gegen geltendes Recht entfernen würden?
3. Gibt es Handlungsalternativen?

Kurze Antwort:

1. Bei leeren Nestern ja, bei vollem Gelege nein.
2. Bußgeldbescheid
3. Ja

und zwar mit folgender Begründung:

ad 1: Beseitigung voller Gelege

Es ist verboten,

- »1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und **der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Auf- zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...«
(Bezug: § 44 Abs. 1, Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)

Die Silbermöwe gehört nicht den besonders geschützten Arten an (Bezug: § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG in Verbindung mit der Verordnung EG 338/97 Anhang A) und ist auch keine streng geschützte Art (Bezug: § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG in Verbin- dung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG). Jedoch gehört die Silbermöwe zu **den europäischen Vogelarten** und fällt demnach in den Geltungsbereich des § 44 BNatSchG.

Die Silbermöwe darf im Zeitraum vom 1. Oktober bis 10. Februar gejagt werden (Bezug: § 1 Abs. 1, Nr. 25 Jagdzeiten- verordnung, JagdzeitenV). Demgegenüber ist es statthaft, eine sogenannte Vergrämungs-Aktion durchzuführen, indem **leere Nester** entfernt werden.

Firma, Datum

ad 2: Konsequenzen

Die Zerstörung voller Gelege ist eine Ordnungswidrigkeit (Bezug: § 69 Abs. 2, Nr. 1,2 und 3 BNatSchG). Nach deutschem Recht ist eine Ordnungswidrigkeit eine Gesetzesübertretung, für die das Gesetz als Ahndung nur eine Geldbuße vorsieht. Dem vorausgehen muss in diesem Fall eine Anzeige. Die Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 50.000 € geahndet werden (Bezug: § 69 Abs. 6 BNatSchG).

ad 3: Handlungsalternativen

Sie haben zum Beispiel folgende Möglichkeiten, sich gegen das Ansiedeln von Silbermöwen zu wehren.

- Auslegen von Netzen, um das Ansiedeln, zum Beispiel auf Flachdächern, zu erschweren/zu verhindern.
- Barrieren (Spikes) anbringen, ähnlich denen für Tauben in Städten.
- Frühzeitiges und regelmäßiges Beobachten des Fortpflanzungszyklus der Silbermöwen und rechtzeitiges Entfernen der noch leeren Nester, um die Vögel dadurch zu vertreiben.
- Jagd auf die Silbermöwen im Zeitraum 1. Oktober bis 10. Februar.

Zusätzliche Informationen zum Verhalten der Silbermöwen

Während Silbermöwen außerhalb der Brutzeit und in der Phase, bevor sie Eier legen, vor ihren Feinden fliehen, greifen sie diese, sobald sie brüten oder Junge haben, mit Angriffssturzflügen an. Die Kolonienmitglieder verteidigen sich hier gemeinschaftlich.

Viele Grüße,